

Bewertung: Gesetz zur Anpassung des EEG

Welche Neuerungen für die Windbranche sind beschlossen worden, wie werden diese bewertet und was bedeuten sie für die Praxis?





Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 212341 210
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash/bram

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie <u>hier</u>.

Ansprechpartner*innen

Ron Schumann Philine Derouiche
Referent Politik Leiterin Justiziariat
r.schumann@wind-energie.de p.derouiche@wind-energie.de

Datum

August 2022



Einleitung

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags am 07. Juli und dem Beschluss des Bundesrats am 08. Juli 2022 wurde das sogenannte **Osterpaket** abgeschlossen. Nun sind die gesetzlichen Änderungen bis zur nächsten Novelle 2023 festgezurrt. Letztlich wurde das Osterpaket mit Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und weiteren energierechtlichen Vorschriften um Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem neuen Gesetz zum Beschleunigten Ausbau der Windenergieanlagen an Land (WaLG) erweitert. Das Osterpaket soll sicherstellen, dass bis zum Jahr 2030 80% des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Die Verbändebeteiligung lief im Rahmen des EEG vorbildlich und bereits frühzeitig ab. Bereits im Januar wurden von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einzelnen Themenkomplexen Workshops mit einer breiten Beteiligung organisiert. Dabei hat der BWE mit eigenen Vertreter*innen immer wieder die eigenen Positionen eingebracht, was teilweise zu Anpassungen in unserem Sinne geführt hat. Im weiteren parlamentarischen Verfahren wurden darüber hinaus weitere kleine Anpassungen vorgenommen.

Zahlreiche Reglungen im EEG wurden im Sinne eines Hochlaufs des Ausbaus der Windenergien an Land gefasst. Dazu gehören die deutlich erhöhten Ausschreibungsvolumen und der ambitionierte Strommengenpfad. Bei einem Blick in die Details wurden aktuelle Krisen jedoch nicht ausreichend berücksichtigt. Beispielsweise wurden die zuletzt massiv gestiegenen Preise für Hersteller und Projektierer nicht, wie vom BWE vorgeschlagen, über eine Indexierung aufgefangen. Das EEG allein mit seinen hohen Ausbauzielen von 10 GW und mehr pro Jahr wird den Weg zu einem beschleunigten Ausbau nicht leisten können. Dazu bedarf es weiterer Verbesserungen vor allem in den Genehmigungsverfahren. Hier ist die Bundesregierung in der Pflicht, ihre Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.

Die vorliegende Tabelle stellt die erfolgten Änderungen kurz vor und ordnet diese aus Sicht des BWE kurz ein. Folgen für die Praxis ergeben sich daraus nicht immer unmittelbar, wurden aber zur Erläuterung sofern möglich mitberücksichtigt. Mitunter müssen sich die Praxisauswirkungen im Rahmen der Umsetzung des EGG zeigen. Für das kommende Jahr wurde bereits eine weitere Novelle des EEG angekündigt. Dazu wird sich der BWE entsprechend positionieren.

Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit verkündet. Artikel 1 des EEG 2022 trat am 29. Juli 2022, einen Tag nach Verkündung des Gesetzes, in Kraft. Artikel 2 wird zum 01.01.2023 in Kraft treten.

¹ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022 - LINK.



Folgende Tabelle zeigt die im EEG beschlossenen Änderungen, die für die Windbranche relevant sind, auf und bietet eine Bewertung durch den BWE aufzeigen sowie eine Einordnung für die Praxis:

Artikel 1 EEG (A	Artikel 1 EEG (Alle Regelungen des Artikel 1 sind am 29. Juli 2022 in Kraft getreten)				
Änderung im Artikelgesetz	Paragraf	Regelung	Bewertung des BWE	Bedeutung für die Praxis	
Nr. 2	§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien	Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.	Die BWE Forderung, dass der Vorrang in der Schutzgüterabwägung klar festgeschrieben wird, wird umgesetzt. Mit der Soll-Formulierung ist der Vorrang nunmehr als Regelfall vorgeschrieben, von dem die Behörde nur in Ausnahmefällen abweichen kann. Der Vorrang sollte zur besseren Durchsetzbarkeit nun auch in anderen Fachgesetzen festgeschrieben werden. Negativ, Die Bundeswehr ist ausgenommen, die Formulierung "nahezu treibhausgasneutral" ist ungenau. Außerdem ist die Begrenzung der Treibhausgasneutralität allein auf Stromerzeugung nicht sinnvoll (Wärme, Verkehr etc.). Die Erneuerbaren Energien insgesamt können einen Beitrag jenseits der Stromerzeugung leisten. Auf dem Pfad zur Klimaneutralität des Gesamtsystems braucht es auch Bioenergie und die kleine Wasserkraft.		



Nr. 4	§ 8	Die Netzbetreiber werden zu mehr Informationen verpflichtet.	Der Netzanschluss wird durch die Verpflichtungen der Netzbetreiber erleichtert. Das ist positiv zu bewerten.	Für die Praxis werden durch die Informationspflichten zusätzliche Abfragen verringert.
Nr. 14.	§ 85a	Anpassung des Höchstwerts durch die BNetzA bei Preissteigerungen für Rohstoffe für WEA um mehr als 15% im folgenden Kalenderjahr. Die Erhöhung darf nicht mehr als 10% des gültigen Höchstwerts betragen und ist für ein Kalenderjahr nur einmal möglich.	Aufgrund der gestiegenen Kosten für Rohstoffe für WEA in den letzten Monaten begrüßt der BWE die Ermächtigung der BNetzA grundsätzlich. Der BWE hatte sich mit einem eigenen Vorschlag für eine sog. Indexierung eingebracht. Die Gesetzesänderung bleibt hinter unseren Forderungen zurück.	Es muss sich in der Praxis zeigen, ob die Erhöhung des Höchstwertes um maximal 10% ausreicht, um die Kostensteigerungen der letzten Monate auszugleichen.
Nr. 16	§ 88f	Die Verordnungsermächtigung zu CfD entfällt im Vergleich zum Kabinettsbeschluss² und wird ersetzt durch eine Verordnungsermächtigung zu den Ausschreibungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Grünem Wasserstoff nach § 39p.	Gemeinsam mit dem BEE hatte sich der BWE für eine Streichung der Verordnungsermächtigung eingesetzt und die Diskussion in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem angemahnt. Hier konnten wir uns durchsetzen.	Es wird zunächst keine Ausweitung des CfD Modells geben. Die weitere Diskussion in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem müssen wir eng begleiten.
Nr. 23	§ 100	Übergangsvorschriften Eine einmalige Fristverlängerung auf Antrag bei der BNetzA um sechs Mo- nate wird verankert für Projekte mit Zu- schlag vor dem Inkrafttreten des EEG 2023 Artikel 1. Die Frist der Pönale ver- schiebt sich dadurch nicht!	Der BWE hat gefordert, dass der BNetzA grund- sätzlich die Möglichkeit für Fristverlängerungen übertragen wird. Positiv ist, dass eine Verlängerung nur auf An- trag erfolgt. Negativ ist, dass die Pönale trotzdem zu zahlen ist. Außerdem wird der Beginn Förderzeitraum	Mit der Regelung in den Übergangsvorschriften können Projekte profitieren, die unter dem vorheri- gen EEG einen Zuschlag erhalten haben und von un- verschuldeten Verzögerungen betroffen sind.

² Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. S. 7f; Online hier abrufbar.



			ebenfalls nicht verschoben und verringert sich entsprechend.	
Artikel 2 EEG	i 2023 (Alle Regelungen d	es Artikel 2 treten ab dem 01.01.2023 in I	Kraft.)	
Nr. 3	§ 1 Ziel des Gesetzes	Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbauchs aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. Eine Treibhausgasneutralität bis 2035 wird nicht verankert.	Der BWE begrüßt die Zielstellung des Gesetzgebers, hätte sich aber noch mehr Ambitionen gewünscht. Diese sind leider entfallen. Die Branche ist bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen.	Für die Praxis dürfte sich die Treibhausgasneutralität über 2035 hinaus verschieben.
Nr. 4	§ 1a Zeitliche Transformation	Hier wird festgeschrieben, dass mit dem Kohleausstieg keine weiteren Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine nach dem EEG vorgegeben werden und die Förderung eingestellt wird. Die Bundesregierung wird verpflichtet, bis zum 31. März 2024 einen Vorschlag für die Finanzierung des EE-Ausbaus nach dem Kohleausstieg vorzulegen.	Aus Sicht des BWE ergibt es keinen Sinn, die Einstellung der Förderung der EE an den Kohleausstieg zu knüpfen. Dafür maßgeblich sollte allein sein, ob sich die EE eigenständig am Markt finanzieren können. Fossile Energieträger werden durch staatliche Gelder ebenso gestützt, wie die EE und haben zusätzlich hohe nicht internalisierte externe Kosten.	Die Praxisauswirkungen sind bisher nicht absehbar. Das Datum für den Kohleausstieg ist spätestens für 2038 festgeschrieben und wird eventuell auf 2030 vorgezogen.
Nr. 5	§ 3 Nr. 3a	Das Gesetz nimmt eine Anpassung des Begriffs der "ausgeförderten Anlagen" vor und nimmt Windenergieanlagen an Land von diesem Begriff nunmehr aus. Hintergrund ist das Auslaufen der auf 2021 beschränkten besonderen Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen im § 23b Absatz 2 EEG 2021. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Preissituation nachvollziehbar.	Das gegenwärtige Marktpreisniveau schützt technisch einwandfreie "ausgeförderte" Windenergieanlagen, die nach 20 Jahren keine Eispeisevergütung über das EEG mehr erhalten, vor der Stilllegung.	Für die Praxis bedeutet die Änderung, dass § 23b besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen für WEA nicht mehr gilt.



Nr. 5	§ 3 Nr. 15	Bei der Definition von Bürgergesell- schaften werden Genossenschaften ausdrücklich aufgenommen. Darüber hinaus sind folgende Kriterien zu erfüllen:	Der BWE hatte sich für die Berücksichtigung von Genossenschaften für Bürgerenergiegesell- schaften eingesetzt. Die Aufnahme ins EEG be- grüßen wir.	
	a)	Mindestens 50 natürliche Personen müssen stimmberechtigte Mitglieder oder stimmberechtigte Anteilseigner sein.		
	b)	Mindestens 75 Prozent der Stimm- rechte liegen bei natürlichen Personen, die in Postleitzahlgebieten, die im Um- kreis von 50 km um die Turmmitte der betreffenden WEA ganz oder teilweise abgedeckt werden, gemeldet sind.	Die Regelung zur Beteiligung geht über die vom BWE geforderten 25 km deutlich hinaus.	Der erweiterte Beteiligungsradius kann zu einer erheblichen Distanz zwischen Projekt und Beteiligten führen.
	c)	Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, dürfen ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtskräftigen Zusammenschlüssen liegen.		
	d)	Mit den Stimmrechten nach b) muss die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein. Wenn eine Bürgergesellschaft 100 Prozent in der Hand einer anderen Gesell-		



Nr. 5	§ 3 Nr. 37	schaft liegt, reicht es aus, wenn die Eignerin die Anforderungen aus § 15 EEG erfüllt. Bei Pilotwindenergieanlagen entfällt	Der BWE hatte dies gefordert und begrüßt die	
-		die Grenze von 6MW	Streichung einer Begrenzung ausdrücklich.	
Nr. 6	§ 4 Ausbaupfad	Die Ziele nach § 1 sollen erreicht werden durch 1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf a) 69 Gigawatt im Jahr 2024, b) 84 Gigawatt im Jahr 2026, c) 99 Gigawatt im Jahr 2028, d) 115 Gigawatt im Jahr 2030, e) 157 Gigawatt im Jahr 2035 und f) 160 Gigawatt im Jahr 2040 sowie den Erhalt dieser installierten Leistung nach dem Jahr 2040,	Der BWE begrüßt den erhöhten Ausbaupfad. Eine schnelle Steigerung der installierten Leistung benötigt auch mehr und schnellere Genehmigungen. Die Deckelung auf 160 GW in 2040 ergibt aus unserer Sicht keinen Sinn.	
Nr. 6	§ 4a Strommengenpfad	Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele als Richtwerte für	Positiv Anhebung des Bruttostrombedarfs auf 750TWh orientiert sich am BEE Szenario (vorher im RefE 715TWh).	



		die Stromerzeugung aus erneuerbaren	Wichtig, da Sektorenkoppelung, Elektrifizierung	
		Energien festgelegt:	von Wärme, Industrie und Verkehr zu berück-	
		1. 287 Terawattstunden im Jahr 2023,	sichtigen sind.	
		2. 310 Terawattstunden im Jahr 2024,	(Daraus leitet sich die EE Strommenge von 600 TWh (vormals 578 TWh) ab)	
		3. 346 Terawattstunden im Jahr 2025,	Der BEE hatte auch 750TWh gefordert in seiner	
		4. 388 Terawattstunden im Jahr 2026,	Stellungnahme (S. 7) - daher ist die Anpassung	
		5. 433 Terawattstunden im Jahr 2027,	sehr zu begrüßen.	
		6. 479 Terawattstunden im Jahr 2028,		
		7. 533 Terawattstunden im Jahr 2029	<u>Aber</u> : Die Forderung kommt noch aus der Zeit	
		und	vor dem Ukrainekrieg. Daher müsste hier ggf.	
		8. 600 Terawattstunden im Jahr 2030."	noch nachgebessert werden.	
Nr. 7	§ 5	Statt bisher 5 Prozent anrechenbaren	Aus Sicht des BWE ist der Anteil von 20 Prozent	
	Ausbau im In- und	Ausbaus im benachbarten EU-Ausland	zu hoch und verlagert die Ausbaumengen unnö-	
	Ausland	auf die Ziele des EEG soll der Anteil auf	tig in EU-Nachbarländer.	
	Austatiu	20 Prozent angehoben werden. Das bis-		
		her geltende Gegenseitigkeitsprinzip		
		wird abgeschafft, d.h. eine Marktöff- nung in den Partnerländern oder ge-		
		meinsame Ausschreibungen mit diesen		
		sind nicht erforderlich.		
Nr. 7	§ 5a	Per Staatsvertrag können Anlagen zur	Aus Sicht des BWE ist es nicht angezeigt, den	Bisher wurden die Möglichkeiten des § 5 EEG nicht
		Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren	Ausbau der Erneuerbaren in andere EU-Staaten	ausgeschöpft. Es bleibt abzuwarten, ob sich das än-
		Anlagen im EU-Ausland auf die Ziele der	zu verlagern und entsprechend zu vergüten und	dert.
		Bundesrepublik angerechnet werden und vermindern das Ausbauvolumen.	auf die deutschen Ausbauziele anzurechnen.	



Nr. 8	§ 6	Abs. 1, Satz 1: "Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage be- troffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anla- genbetreiber []"	Aus Sicht des BWE ist eine Verpflichtung der Betreiber für eine kommunale Beteiligung nicht erforderlich. Daher begrüßt der Verband die weiterhin offene Regelung.	Für die Praxis ergeben sich keine Änderungen.
Nr. 8	§ 6 Absatz 2 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	In Abs. 2 werden Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anzubieten. Lehnt eine Gemeinde oder ein Landkreis die Zahlung ab, kann der Betrag der ablehnenden Gemeinde auf die zustimmenden übertragen werden. Dies geschieht anteilig an der Fläche.	Hier wird sich an die Formulierung an den Mustervertrag der FA Wind angelehnt. Daher sieht der BWE die Neuregelung als unproblematisch an.	Die Änderung in Abs. 2 macht es nicht mehr möglich, nur einzelnen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen die Zahlung nach § 6 anzubieten. Bisher war es zudem nicht möglich, den Betrag der ablehnenden Kommune oder des Landkreises auf die zustimmenden Gemeinden zu übertragen.
Nr. 9	§ 9 BNK	Die Frist für die BNK Umsetzung wird auf den 1. Januar 2024 verlängert.	Der BWE hatte nach ausführlicher Gremienbeteiligung eine Fristverlängerung von 2 Jahren gefordert.	Es muss sich in der Praxis zeigen, ob die Fristverlängerung angesichts von Verzögerungen durch Covid- 19 und den Krieg in der Ukraine ausreicht.
Nr. 11	§ 19	1. Sofern der Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines EU-Kommissionsbeschlusses zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen, entfällt der Zahlungsanspruch auf den anzulegenden Wert per gesetzlicher Festsetzung. 2. Der Zahlungsanspruch für Anlagen auf der Basis von Ausschreibungen entfällt, wenn der Anlagenbetreiber nicht	Aus Sicht des BWE sind diese Änderungen un- problematisch, sofern die Anlagenbetreiber nicht über Gebühr mit weiterer Bürokratie be- lastet werden.	Es muss ich zeigen, wie umfangreich die Erklärungen und die Vorarbeit dafür sein wird.



		identisch mit dem Bieter, welcher die Eigenerklärung nach § 30 abgegeben hat, ist oder er die unter 1. Genannten Bedingungen nicht erfüllt.		
Nr. 15	§ 22	WEA von Bürgerenergiegesellschaften mit einer Gesamtleistung bis 18 MW sind von Ausschreibungen ausgenommen.	Damit werden EU-Vorgaben in deutsches Recht überführt. Das begrüßt der BWE.	
Nr. 16	§ 22b Abs. 1	Für die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags muss eine BEG der BNetzA mitteilen, dass die WEA Anlagen einer BEG sind, diese Mitteilung muss spätestens 3 Wochen nach der Genehmigung nach dem BIm-SchG unter Angabe der Registernummer zugegangen sein und die BEG darf in den drei Jahren zuvor kein Projekt mit WEA durch die BEG in Betrieb genommen haben. Diese zeitliche Einschränkung gilt für die BEG und deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind.	Ursprünglich waren sogar fünf Jahre vorgesehen, der BWE hatte sich für die Streichung des § 22b Abs. 3 eingesetzt. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung nicht ausreichend. Für natürliche Personen gilt die zeitliche Befristung nicht. Diese können demnach an mehreren Projekten gleichzeitig beteiligt sein.	Erfolgreiche Bürgerenergiegesellschaften werden weiterhin ausgebremst. Angesichts des dringend erforderlichen Ausbaus ist das unverständlich.
Nr. 16	§ 22b Absatz 4 Nachweispflichten BEG	Die Erfüllung der Bedingungen für BEG sind dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre nachzuweisen. Beim erstmaligen Nachweis muss der Zeitraum von 12 Monaten vor der ersten Meldung mit abgedeckt sein, mindestens der Zeitraum des Bestehens	Die Nachweispflichten sind aus Sicht des BWE unproblematisch.	



		der BEG, sofern dieser kürzer als 12 Monate ist. Bei allen weiteren Nachweisführungen jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind. Für den erstmaligen Nachweis reicht eine Eigenerklärung aus, auf Verlangen des Netzbetreibers sind Nachweise vorzulegen.		
		Wird der Nachweis nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 erbracht, entfällt der Vergü- tungsanspruch.		
	Absatz 5	BEG und deren stimmberechtigte Mit- glieder oder Anteilseigner, die juristi- sche Personen des Privatrechts sind, dürfen für drei Jahre keine Förderung nach dem EEG 2023 für dieselbe Tech- nologie erhalten. Eine Teilnahme an Ausschreibungen ist nicht zulässig.	Die Sperrfrist für BEG lehnt der BWE klar ab und hatte sich für deren Streichung eingesetzt.	
	Absatz 6	Die Länder können weitergehende Bestimmungen zur Steigerung der Ak- zeptanz erlassen, wenn §80a nicht be- einträchtigt ist.	Eigene Länderreglungen für die Steigerung der Akzeptanz erachtet der BWE nicht als zielführend. Bundeseinheitliche Regelungen sind aus unserer Sicht besser geeignet.	
Nr. 20	§ 24	Der Gesetzgeber regelt einen zeitlichen (24 Monate) und räumlichen (2 km) Abstand, damit größere Projekte nicht auf	Der BWE hält diese Regelung für zu kompliziert, unpraktikabel und ggf. kontraproduktiv. Wenn man das Ziel hat, dass große Projekte sich nicht	



No. 24	S 37a Zahlungan	mehrere kleinere Bürgerenergiegesell- schaften aufgeteilt werden.	auf mehrere BEGs aufteilen, gibt es bessere Regelungen. Wir schlagen daher vor, dass benachbarte Projekte substantiell unterschiedliche Gesellschaften sein müssen.	
Nr. 24	§ 27a Zahlungsan- spruch und Ei- genversorgung	§ 27a wird aufgehoben.	Positiv Lange bereits BWE Forderung und nun aufgrund von Umstrukturierung EEG-Umlage noch mal mehr geboten und umgesetzt. Negativ vgl. Ausführungen zu § 100	
Nr. 25	§ 28 Abs. 1 - 3 Gebotsrunden	Die Ausschreibungen werden nun auf vier Gebotstermine verteilt. Diese sind von 2023 bis 2028 am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. 2023 werden 12.840 Megawatt ausgeschrieben, 2024 bis 2028 jeweils 10.000 Megawatt Ab 2024 erhöht sich die Ausschreibungsmenge jeweils um die im vorherigen Kalenderjahr nicht bezuschlagten Mengen. Abgezogen werden die Mengen, die nach § 5 als Ausbau im EU-Ausland angerechnet werden, die Summen der installierten Leistung für WEA, für deren Strom kein anzulegender Wert ermit-	Der BWE begrüßt die erhöhten Ausschreibungsmengen, aber das überhohe Ausschreibungsvolumen im Jahr 2023 ist zu ambitioniert vor dem Hintergrund der Genehmigungssituation. Die Hoffnung des BMWK dürfte sein, dass die Einigungen mit den anderen Ministerien zu Hemmnissen wie Artenschutz und Flugnavigation etc. diese blockierten Mengen schnell frei machen. Als nicht zielführend und unpraktikabel erachtet der BWE den in § 28 Absatz 3 Nummer 2 EEG 2023 eingeführten Mechanismus zur Verringe-	Die Ausschreibungsmenge wird damit besser verteilt. Zunächst scheinen die Mengen aber praktisch nicht zu erreichen.



		Wert nicht durch Ausschreibung ermittelt worden ist, Anlagen nach § 39n (Innovationsausschreibung) und Anlagen nach § 39o (Innovative Ausschreibungen mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung) aus dem vorherigen Kalenderjahr.	rung der Ausschreibungsvolumen. Für den angestrebten Zubau ist es von zentraler Bedeutung, dass die Branche ein klares Bild von einem Mindestvolumen hat, das jährlich in den Ausschreibungen bezuschlagt werden kann, und Unsicherheiten somit vermieden werden.	
Nr. 25	§ 28 Abs. 3a	Hier bekommt die BNetzA die Möglich- keit, die Ausschreibungsmengen für WEA um bis zu 30 Prozent zu erhöhen oder zu senken, sofern im vorherigen Kalenderjahr a. Der Zubau bei Solar unterhalb/oberhalb der Planung liegt b. Der Strommengenpfad unterschritten/überschritten wurde oder Der Bruttostromverbrauch stärker ge- stiegen/weniger gestiegen ist.	Diese neue Regelung sorgt für Unsicherheit und beeinträchtigt die Planung für WEA erheblich. Bis zu 30 Prozent sind ein nennenswerter Teil des Ausschreibungsvolumens. Gleichwohl besteht die Chance, bei günstigen Entwicklungen schneller mehr Zubau zu realisieren. Hier sollte klar sein, dass nur alle EE gemeinsam das Netz der Zukunft abbilden und sichern können.	Die Auswirkungen auf die Praxis lassen sich nur schwer vorhersagen. Hierbei hängt es vom Zubau Solar und den Entwicklungen beim Stromverbrauch ab.
Nr. 25	§ 28 Absatz 4 Nachholtermine	Zunächst wird die Ermittlung der nachzuholenden Mengen geregelt und deren gleichmäßige Verteilung auf die vier folgenden Gebotstermine festgelegt. Diese erfolgt jährlich bis zum 15. März. Die endogene Mengensteuerung wird zu einer "Kann"-Bestimmung. Damit entfällt die automatische Verringerung des Ausschreibungsvolumens bei einer	Es ist sinnvoll, hier ein klares Datum vorzugeben, bis wann die BNetzA die Volumen der dann wohl verbleibenden Mengen anpassen muss. Hier wird "nur" präzisiert und der BNetzA eine Frist gegeben, damit keine Verschleppung stattfinden kann. Der BWE begrüßt die Änderung zu einer Kann-Bestimmung. Laut Gesetzesbegründung ist auch	



		sich abzeichnender Unterzeichnung. Die Anpassung liegt im Ermessend er BNetzA.	eine Angebotserhöhung durch erleichterte Ge- nehmigung denkbar, um eine Unterzeichnung weniger wahrscheinlich zu machen.	
Nr. 26	§ 28e	Das Ausschreibungsvolumen für Innovationsausschreibungen wird erhöht. Die Gebotstermine werden angepasst und auf den 1. Mai und 1. September eines Jahres ab 2023 festgesetzt.	Der BWE begrüßt die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für Innovationsausschreibungen ausdrücklich.	
Nr. 29	§ 30 Anforderungen an Gebote	Bieter müssen in einer Eigenerklärung angeben, dass kein Verbot zur Teilnahme an einer Ausschreibung nach dem EEG vorliegt und dass bei einer Errichtung auf einem Moorboden die WEA kein Hindernis für eine zukünftige Wiedervernässung ist. Der neue Absatz 2a fügt die Verpflichtung zu einer Eigenerklärung von Bietern ein, dass es sich bei den an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.	Es werden weitere Anforderung an Gebote gemacht. Diese sind aus Sicht des BWE teilweise ambivalent. Die Einführung weiterer Eigenerklärungen ist nachvollziehbar, jedoch sollte dabei der zusätzliche Aufwand für Bieter und die BNetzA so gut es geht begrenzt werden.	Es werden vor Abgabe des Gebots weitere Formulare auszufüllen sein. Idealerweise wird eine Vorlage durch die BNetzA vorgelegt.
Nr. 31	§ 34	Bieter können durch die BNetzA ausgeschlossen werden, wenn sie die Anforderungen nach § 30 EEG nicht erfüllen.	Die Änderung hier ist folgerichtig und ergibt sich aus der Änderung im § 30.	
Nr. 31	§ 34a	Diese Neuregelung ermöglicht der BNetzA den Ausschluss unionsfremder Bieter vom Zuschlagsverfahren.	Zum Schutz vor Eingriffen in die sensible Ener- gieinfrastruktur begrüßt der BWE diese Reglung zum Ausschluss unionsfremder Bieter. Damit wird die Bedeutung der Erneuerbaren für die Versorgungssicherheit untermauert.	Der Einsatz von Kapital aus EU-Drittstaaten dürfte damit schwieriger werden.



Nr. 34	§ 36b Höchstwert für Windenergieanla- gen an Land	Der Höchstwert für WEA wird für 2023 auf 5,88 Cent festgesetzt, die Degression beginnt erst 2025.	Mit der Änderung wird eine_Hochsetzung des Höchstwertes auf 5,88 (von 5,76) und Aussetzung der Degression bis 2025 (nicht 2024) vorgenommen. Das ist zu begrüßen.	
Entfällt, daher ohne Nr.	§ 36d	Die Südquote entfällt.	Da die Südquote bisher keine beihilferechtliche Genehmigung erhalten hat, ist die Streichung nur folgerichtig.	Durch die bisher fehlende Genehmigung aus Brüssel und die Nichtanwendung von § 36d gibt es für die Praxis keine Auswirkungen.
Nr. 37	§ 36h	Für alle Standorte mit einem Gütefaktor von 60 Prozent steigt der Korrekturfaktor auf 1,42. Nur für Standorte in der Südregion wird ein Gütefaktor von 50 Prozent eingeführt, mit einem Korrekturfaktor von 1,55. bb Die Tabelle wird wie folgt gefasst:	Grundsätzlich sollte die Referenzkurve bundesweit einheitlich anwendbar sein. Positiv Der Faktor für den 60%-Standort wird verbessert. Erläuterung Für die Südregion gilt folglich ein Korrekturfaktor von 1,55 linear interpoliert bis 1,42 für Standorte im Bereich 50,01 – 60% Für Standorte im Norden in der identischen Spanne von 50,01 – 60% liegt der Korrekturfaktor bei 1,42. Für Standorte im Bereich 60,01 – 70% gilt für alle Regionen 1,42 bis 1,29 linear interpoliert.	Vor einer Umsetzung in der Praxis steht die beihilferechtliche Genehmigung aus. Ob diese erfolgt, ist nicht absehbar.
Nr. 65	§ 46 Abs. 3	Für Kleinwindanlagen wird der Güte- faktor des 50% Standorts für alle Stand- orte angesetzt.		Es handelt sich hier nur um Anlagen bis 50 kW, daher gibt es für die Praxis keine großen Auswirkungen.



Zahlungspflicht bei Pflichtverstößen, anstatt wie	§ 52 Anlagenbetreiber zahlen an den Netz-	Nr. 70 § 52
pisher Verringerung des anzulegenden Wertes.	betreiber wenn sie	3 32
isher verningerung des anzulegenden wertes.	Zahlungen bei betreiber werm sie	Zahlungen be
Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Ki-	Pflichtverstößen - gegen technische Vorgaben verstoßen	Pflichtverstößen
owatt installierter Leistung der Anlage und Ka-	(§§ 9 und 10b)	
endermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß vorliegt oder andauert.	- gegen Regelungen des § 21 und § 21b verstoßen	
Verringerung auf 2 Euro je kW installierter Leis- eung möglich (Abs. 3).	- entgegen der Mitteilung nach § 48 Absatz 2a nicht den gesamten in einem	
	Kalenderjahr in der Anlage erzeugten	
Negativ:	Strom in das Netz einspeisen,	
Zu Pflichtverstoß gegen § 10b vgl. unten zu § 100 Absatz 9	- Daten an das Marktstammdatenregis- ter fehlerhaft oder gar nicht melden	
	- gegen das Doppelvermarktungsverbot verstoßen	
	Die Zahlung an den Netzbetreiber gilt als Zahlung in das EEG-Konto.	
	Die Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat.	
	Sie kann sich auf 2 Euro verringern, so- bald bei bestimmten Verstößen zu technischen Vorgaben oder zur Eintra-	
	gung ins Marktstammdatenregister die	
	Pflicht erfüllt wird oder bei Verstößen	
	gegen die Mitteilung nach § 48 Absatz	
	2a.	
	verstoßen Die Zahlung an den Netzbetreiber gilt als Zahlung in das EEG-Konto. Die Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat. Sie kann sich auf 2 Euro verringern, sobald bei bestimmten Verstößen zu technischen Vorgaben oder zur Eintragung ins Marktstammdatenregister die Pflicht erfüllt wird oder bei Verstößen gegen die Mitteilung nach § 48 Absatz	



		Bei bestimmten Verstößen können zusätzliche Zahlungspflichten für Folgemonate hinzukommen. Bei mehreren Pflichtverstößen sind die Zahlungen pro Monat auf maximal 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung begrenzt. Darüber hinaus werden die Fälligkeit der Zahlungen, deren Aufrechnung und Verjährung geregelt. Bei bestimmten Pflichtverstößen verliert der Anlagenbetreiber den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Energieeinspeisung für das gesamte Kalenderjahr.		
Nr. 76	§ 71 Anlagenbetreiber	Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, bei Anlagenbetreibern die im vorherigen Kalenderjahr für Anlagen Zahlungen von mehr als 100.000 Euro erhalten haben, bestimmte Angaben zur Einstellung in die Transparenzdatenbank der EU-Kommission zu übermitteln. Auf Verlangen der Übertragungsnetzbetreiber müssen die Anlagenbetreiber geeignete Nachweise vorlegen. Die Meldepflicht liegt aber bei den Übertragungsnetzbetreibern. Diese sind angehalten, die Daten aus	Die Meldepflicht liegt hier bei den Übertragungsnetzbetreibern, damit entsteht für die WEA-Anlagenbetreiber kein zusätzlicher Aufwand. Das begrüßt der BWE ausdrücklich.	Für Betreiber entsteht kein Mehraufwand, eventuell ist gegenüber den Netzbetreibern auf deren Meldepflicht hinzuweisen.



Nr. 90	§ 87	den Endabrechnungen der Netzbetreiber zu ermitteln. Die BNetzA ist bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Bundesgerichtshof, die sich aufgrund des EEG ergeben, durch diesen darüber zu informieren und kann sich an den Verfahren beteiligen.		
Nr. 100	§ 95	Hier wird der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates die Er- mächtigung erteilt, die Höchstwerte für Ausschreibungen anzupassen.	Der BWE begrüßt die Schaffung der Möglichkeit der Bundesregierung, kurzfristig auf Anpassun- gen am Markt mit der Anpassung des Höchst- wertes in den Ausschreibungen reagieren zu können.	
Nr. 102	§ 97 Bund-Länder-Ko- operationsaus- schuss	Für den Bund-Länder-Kooperationsausschuss werden zu beschaffende Daten genannt, die mit Hilfe von Dritten erhoben werden können.	Der Bund-Länder-Kooperationsausschuss wurde nicht wie angekündigt gestärkt und aufgewer- tet. Der BWE hat hier ausführliche Vorschläge gemacht. Ein gefordertes Länderranking wird über das WindBG implementiert.	
Nr. 103	§ 98 Monitoring zur Zie- lerreichung	Die Berichtspflichten der Länder werden vom 31. August auf den 31. Mai vorgezogen, damit der Bund mehr Zeit zur Bewertung hat. Durch die Bundesregierung ist weiterhin ein Bericht bis zum 31.12. eines Jahres vorzulegen.	Auch hier hätte der Gesetzgeber den Bund-Länder-Kooperationsausschuss stärken können. Etwa durch verpflichtende Berichte zu sich abzeichnenden Hemmnissen, um Probleme frühzeitig zu adressieren und anzugehen.	
Nr. 104	§ 99	Im Erfahrungsbericht wird neu aufge- nommen, dass die Bundesregierung bei der Evaluierung die Erfahrungen mit der finanziellen Beteiligung der Kom- munen nach § 6 betrachtet.	Aus Sicht des BWE ist die Regelung sinnvoll, um die Nutzung des § 6 zu bewerten und die kommunale Beteiligung weiterzuentwickeln.	



Nr. 105	§ 99a	Im Fortschrittsbericht Windenergie an Land werden Nutzungskonkurrenzen mit Funknavigationsanlagen, Wetterradaren und seismologischen Messstationen durch die Bundesregierung erfasst. Nutzungskonkurrenzen mit militärischen Belangen werden nur im Einzelfall erfasst.	Wording deutlich gemilderter: das Wort Hemmnis wird nicht mehr verwendet. Negativ: Militärische Anlagen werden nicht grundsätzlich auf Ihre Nutzungskonkurrenz geprüft, nur noch in Einzelfällen.	
Nr. 105	§ 99b	Bericht zur Bürgerenergie Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2024 und dann jährlich über Erfahrungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Sicherung der Bürgerenergie und der Bürgerbeteiligung.	<u>Positiv</u> , so kann ggf. nachgebessert werden.	
Nr. 106	§ 100 Übergangs- bestimmungen	Übergangsbestimmungen () (2) Für Anlagen nach Absatz 1, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 31. Dezember 2020 ermittelt worden ist oder die nach dem 31. Dezember 2020 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt		



worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anstelle des § 6 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 750 Kilowatt bis einschließlich 1 000 Kilowatt den Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten dürfen. Für Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgestellt worden sind, ist § 6 dieses Gesetzes anzuwenden.

(...)

(6) § 9 Absatz 8 dieses Gesetzes ist für Anlagen nach Absatz 1 anstelle von § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden, wobei **Unproblematisch**:

Lediglich Klarstellung

Unproblematisch:

So soll auch für WEA nach Abs. 1 (Inbetriebnahme oder Zuschlag vor 01.01.2023) der neue § 9 Abs. 8 (neue BNK Frist) gelten, also auch für Altanlagen. Außerdem regelt § 100 Abs. 6, dass nur solche WEA, die nach dem 31.12.2005 in Betrieb genommen wurden, der BNK-Pflicht unterfallen.

Negativ:

Der § 100 Abs. 9 ist neu hinzugekommen. Hiernach erfolgt eine Sanktionierung (jetzt Zahlung



die Pflicht nach § 9 Absatz 8 nur von Anlagen erfüllt werden muss, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind.

(...)

(9) § 52 ist auf Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen anzuwenden, wenn der Betreiber ab dem 1. Januar 2023 gegen eine Pflicht verstößt, die einer der in § 52 Absatz 1 genannten Pflichten in der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entspricht. § 52 tritt insofern an die Stelle der Sanktionsbewehrung dieser Pflicht nach der

bei Pflichtverstößen anstatt Verringerung des anzulegenden Wertes) nach § 52 Abs. 1 bei Pflichtverstößen, u.a. wenn § 10b technische Anforderungen an Fernsteuerbarkeit (stufenweise oder sobald die technische Möglichkeit besteht stufenlose Reduzierung) in der Direktvermarktung nicht erfüllt werden. Dies gilt dann auch für Bestandsanlagen ab 01.01.2023.

Die Änderungen in § 52 und 100 Abs. 9 bedeuten, dass auch ohne Inanspruchnahme einer Förderung die Vorgaben zur Fernsteuerung nach § 10b sanktioniert werden können. Dadurch besteht die Gefahr, dass Bestandsanlagen, deren Förderanspruch ausgelaufen ist, ab dem 01.01.2023 allein deshalb nicht mehr betrieben werden können, weil sie zwar die Anforderungen nach § 9 in Verbindung mit der Übergangsregelung erfüllen können, aber nicht die strengeren Anforderungen nach § 10b (ohne Übergangsregelung).

Versäumnis / Negativ:

Wegfall des Eigenversorgungsverbots muss mittels Anwendungsbefehls in § 100 auf Bestandsanlagen erstreckt werden. Alles andere ergibt keinen Sinn, da bei Bestands-Ausschreibungsanlagen eine Gebotsverzerrung nachträglich nicht mehr zu befürchten ist. Da bei diesen Anlagen aber auch die EEG-Umlage wegfällt, gibt es kei-



Nr 106	8 101	für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Übrigen bestimmen sich die Sanktionsbewehrungen nach der für die Anlage oder KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Abweichend von Satz 3 ist bei einem Verstoß gegen eine Registrierungspflicht ab dem 1. Januar 2023 ausschließlich § 52 dieses Gesetzes anzuwenden. (10) § 71 Absatz 2 bis 6 ist auch für Zahlungen an die Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden. Wenn Anlagenbetreiber nach Satz 1 keine Anlage nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen haben, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 in Anspruch nehmen, ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 71 Absatz 2 der maßgebliche Schwellenwert 500.000 Euro beträgt.	nen Grund für eine Ungleichbehandlung gegen- über Neuanlagen, wenn Bestandsanlagen auch (teilweise) auf mehr Eigenversorgung umstellen wollen. Diese Anlagen dürfen auch nach alter Rechtslage Dritte beliefern (Drittbelieferung) und da die Unterscheidung bei der EEG-Umlage wegfällt, gibt es für das Eigenversorgungsverbot keinen Anlass (mehr / Nach Auffassung des BWE war das Eigenversorgungsverbot bereits vor Neufinanzierung der EEG-Umlage zu streichen und es bestand kein Anlass für die Existenz).	
Nr. 106	§ 101	Der ehemalige § 105 wird im § 101 neu gefasst. Hier wird der EU-Vorbehalt für die Übergangsbestimmung zu dem neuen § 52 "Zahlungen bei Pflichtverstößen" festgeschrieben.		

